

4. Absatz 8 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Für das Jahr 2020 müssen der Vorschuss und der Saldo, erwähnt in vorhergehendem Absatz, vor dem 1. Juni 2020 beziehungsweise dem 1. Juni 2021 auf das Konto des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk “Vorschuss Beitrag Umsatz 2020” beziehungsweise “Saldo Beitrag Umsatz 2020” überwiesen werden.”

5. Absatz 10 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Für das Jahr 2020 wird der vorerwähnte Vorschuss auf 6,73 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 2019 erzielt worden ist.”

6. Der letzte Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Einnahmen, die auf den Beitrag Umsatz 2020 zurückzuführen sind, werden in den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 2020 aufgenommen.”

Art. 3 - In Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15*duodecies* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2009 und abgeändert durch die Gesetze vom 29. Dezember 2010, 28. Dezember 2011, 27. Dezember 2012, 26. Dezember 2013, 19. Dezember 2014, 26. Dezember 2015, 25. Dezember 2016, 25. Dezember 2017 und 21. Dezember 2018, wird Absatz 5 durch folgenden Satz ergänzt:

“Für das Jahr 2020 wird die Höhe dieses Beitrags auf 1 Prozent des im Jahr 2020 erzielten Umsatzes und wird der betreffende Vorschuss auf 1 Prozent des im Jahr 2019 erzielten Umsatzes festgelegt.”

Art. 4 - In Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15*terdecies* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 2013 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Dezember 2014, 26. Dezember 2015, 25. Dezember 2016, 25. Dezember 2017 und 21. Dezember 2018, wird Absatz 5 durch folgenden Satz ergänzt:

“Für das Jahr 2020 belaufen sich die Prozentsätze dieser “Abgabe Arzneimittel für seltene Leiden” auf 0 Prozent für die Umsatzklasse von 0 bis einschließlich 1,5 Millionen EUR, auf 3 Prozent für die Umsatzklasse von 1,5 bis 3 Millionen EUR und auf 5 Prozent für die Umsatzklasse über 3 Millionen EUR. Die Prozentsätze, die auf die verschiedenen Umsatzstufen angewendet werden, um den Vorschuss 2020 festzulegen, entsprechen den Prozentsätzen, die für die “Abgabe Arzneimittel für seltene Leiden” 2020 festgelegt werden.”

Abschnitt 2 - Beitrag auf Marketing

Art. 5 - Artikel 191 Absatz 1 Nr. 31 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Dezember 2013, 19. Dezember 2014, 26. Dezember 2015, 25. Dezember 2016, 25. Dezember 2017 und 21. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Für das Jahr 2020 wird der Ausgleichsbeitrag beibehalten.”

2. In Absatz 2 werden die Wörter “und des im Jahr 2019 erzielten Umsatzes für das Jahr 2019” durch die Wörter “, des im Jahr 2019 erzielten Umsatzes für das Jahr 2019 und des im Jahr 2020 erzielten Umsatzes für das Jahr 2020” ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

“Der Vorschuss 2020, der auf 0,13 Prozent des im Jahr 2019 erzielten Umsatzes festgelegt ist, wird vor dem 1. Juni 2020 auf das Konto des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk “Vorschuss Ausgleichsbeitrag 2020” überwiesen und der Saldo wird vor dem 1. Juni 2021 auf dasselbe Konto mit dem Vermerk “Saldo Ausgleichsbeitrag 2020” überwiesen.”

4. In Absatz 5 wird das Wort “und” durch das Satzzeichen “,” ersetzt und werden zwischen den Wörtern “des Rechnungsjahres 2019 für den Beitrag 2019” und dem Wort “aufgenommen” die Wörter “, und des Rechnungsjahres 2020 für den Beitrag 2020” eingefügt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Dezember 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/44971]

1^{er} AVRIL 2022. — Loi modifiant la section 2/1 du Code pénal social concernant les pouvoirs spécifiques des inspecteurs sociaux en matière de constatations relatives à la discrimination. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 1^{er} avril 2022 modifiant la section 2/1 du Code pénal social concernant les pouvoirs spécifiques des inspecteurs sociaux en matière de constatations relatives à la discrimination (*Moniteur belge* du 28 avril 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/44971]

1 APRIL 2022. — Wet tot wijziging van afdeling 2/1 van het Sociaal Strafwetboek betreffende de bijzondere bevoegdheden van de sociaal inspecteurs op het vlak van de vaststellingen inzake discriminatie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 1 april 2022 tot wijziging van afdeling 2/1 van het Sociaal Strafwetboek betreffende de bijzondere bevoegdheden van de sociaal inspecteurs op het vlak van de vaststellingen inzake discriminatie (*Belgisch Staatsblad* van 28 april 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/44971]

1. APRIL 2022 — Gesetz zur Abänderung von Abschnitt 2/1 des Sozialstrafgesetzbuches in Bezug auf die besonderen Befugnisse der Sozialinspektoren bei der Feststellung von Verstößen in Sachen Diskriminierung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 1. April 2022 zur Abänderung von Abschnitt 2/1 des Sozialstrafgesetzbuches in Bezug auf die besonderen Befugnisse der Sozialinspektoren bei der Feststellung von Verstößen in Sachen Diskriminierung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

1. APRIL 2022 — Gesetz zur Abänderung von Abschnitt 2/1 des Sozialstrafgesetzbuches in Bezug auf die besonderen Befugnisse der Sozialinspektoren bei der Feststellung von Verstößen in Sachen Diskriminierung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 42/1 § 1 des Sozialstrafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Januar 2018, werden die Wörter "bei objektiven Hinweisen auf Diskriminierung und infolge einer von Data-Mining- und Data-Matching-Ergebnissen gestützten Beschwerde oder Meldung" durch die Wörter "bei objektiven Hinweisen auf Diskriminierung oder infolge einer untermauerten Beschwerde oder einer Meldung oder auf der Grundlage von Data-Mining- und Data-Matching-Ergebnissen" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 42/1 § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Januar 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Straffrei bleiben Sozialinspektoren, die" durch die Wörter "Sozialinspektoren begehen keine Straftat, wenn sie" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "dürfen nicht schwerwiegender sein als die Handlungen, für die die Ermittlungsmethode angewandt wird, und" gestrichen.

3. In Absatz 3 werden die Wörter "Straffrei bleibt auch der Magistrat, der" durch die Wörter "Ein Magistrat begeht keine Straftat, wenn er" ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 42/1 § 5 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Januar 2018, werden die Wörter "und wenn diese Feststellungen nicht auf andere Weise gemacht werden können" durch die Wörter "und wenn diese Feststellungen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht auf andere Weise gemacht werden können" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 42/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Januar 2018, wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 6 - Sozialinspektoren können unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegt, im Rahmen der ihm durch vorliegenden Artikel anvertrauten Aufträge zeitweilig eine Person, die nicht den Inspektionsdiensten angehört, hinzuziehen, wenn sich dies für das Gelingen ihres Auftrags als notwendig erweist.

Die in Absatz 1 erwähnte Person, die den Inspektionsdiensten nicht angehört, unterliegt den Bestimmungen von § 5."

Art. 6 - In Buch I Titel 2 Kapitel 2 Abschnitt 2/1 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 42/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 42/2 - Die mit der Aufsicht über die Antidiskriminierungsvorschriften und ihre Ausführungserlasse beauftragten Sozialinspektoren sind ebenfalls befugt, Handlungen zu ermitteln und festzustellen, die, ohne strafbar zu sein, aufgrund dieser Gesetze verboten sind."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. April 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE